

Allgemeinverfügung

**Wasserbehördliche Anordnung zum Vollzug der
den Schutzgebietsteil Johannisthal
betreffenden Regelungen der
Wasserschutzgebietsverordnung
Johannisthal/Altglienicke**

Vom 6. Februar 2009

GesUmV II Abt L

Telefon: 9025-2200 oder 9025-0, intern 925-2200

Auf Grund des § 22 Abs. 7 des Berliner Wassergesetzes (BWG)
wird verfügt:

1. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung für das
Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Johannisthal wird

die Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke wie folgt vollzogen:

Abweichend von § 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke und der Wasserschutzgebietskarte nach § 5 der Verordnung ergibt sich bis zum Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Johannisthal die Lage der Schutzzonen aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Ist nach dem Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung für einzelne Grundstücke eine Schutzzone mit höheren Anforderungen als bisher ausgewiesen, bestimmen sich die Schutzbestimmungen weiterhin nach der Wasserschutzgebietskarte gemäß § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke.
- Soweit Grundstücke nach dem Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung von der Schutzzone I in die Schutzzone II, von der Schutzzone II in die Schutzzone III A bzw. von der Schutzzone III A in die Schutzzone III B verlagert werden, richten sich die Schutzbestimmungen nach diesem Lageplan.
- Soweit Grundstücke nach dem Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung ganz aus dem Schutzgebiet herausfallen, finden die Schutzbestimmungen auf diese Grundstücke keine Anwendung.

Der Lageplan wird bei

- der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz – Wasserbehörde –,
- den Berliner Wasserbetrieben (BWB),
- dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin (Stadtplanungsamt),
- dem Bezirksamt Neukölln von Berlin (Stadtplanungsamt)

zur Einsichtnahme ausgelegt.

2. Begründung

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) haben ein Wasserversorgungskonzept (WVK) für Berlin und für das von den BWB versorgte Umland vorgelegt, welches Grundlage für die Bewilligungsverfahren zur Grundwasserförderung der einzelnen Wasserwerke ist. Mit diesem WVK wurde zwischen den BWB und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vereinbart, das Wasserwerk Johannisthal im Jahre 2014 wieder neu in Betrieb zu nehmen.

Da die Wiederinbetriebnahme des Wasserwerks Johannisthal eine neue Schutzzonenausweisung erfordern wird, hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. II, schon jetzt eine Modellierung vornehmen lassen, aus der sich die voraussichtlichen künftigen Schutzzonenausweisungen gemäß Lageplan ergeben.

Die endgültige Festlegung der Schutzzonen erfolgt jedoch erst im Zusammenhang mit einer neuen Rechtsverordnung gemäß § 22 Abs. 1 BWG, die nach der Erteilung der Bewilligung der Grundwasserförderung für das Wasserwerk Johannisthal erlassen werden wird.

Damit Betroffene schon jetzt von Schutzbestimmungen entlastet werden, denen sie aller Voraussicht nach später nicht mehr unterliegen, wird diese Allgemeinverfügung erlassen, um im Vorgriff auf die künftige Wasserschutzgebietsverordnung entsprechende Erleichterungen für die Nutzung einzelner Grundstücke zu gewähren.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

4. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem für das Wasserwerk Johannisthal eine neue Wasserschutzgebietsverordnung nach § 22 Abs. 1 BWG in Kraft tritt, andernfalls entsprechend § 22 Abs. 7 BWG vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 6/7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

6. Rechtsgrundlagen

- § 22 Abs. 1 und 7 des Berliner Wassergesetzes (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)
- § 1 i. V. m. § 35 Satz 2, § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Johannisthal und Altglienicke (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke) vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522)

Anhang: Lageplan im Maßstab 1 : 5 000*

* Der Anhang (Lageplan im Maßstab 1:5000) kann aus verfahrenstechnischen Gründen nicht im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht werden.